

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 11 – 27. Februar 2012

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen

- 52 Bebauungsplan Nr. 0617 „Max-Planck Straße / Moddenbach“, Ortsteil Holzhausen
- Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Stadt Detmold

- 53 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 03.02.2012
54 Versteigerung von Fundsachen
55 Erneute Schlussbekanntmachung zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB
56 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 17-21 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“, Aufstellung, Ortsteil: Heiligenkirchen, Plangebiet: zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L937)

Stadt Horn – Bad Meinberg

- 57 Bebauungsplan L 12 „Im Unteren Dorfe“ im Stt. Leopoldstal; Aufstellungsbeschluss; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
58 Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“ im Stt. Bad Meinberg, Aufstellungsbeschluss, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
59 Bebauungsplan M 28 „Flammenkamps Berg“ im Stt. Bad Meinberg, Aufstellungsbeschluss, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Stadt Lage

- 60 Bebauungsplan G 95 „Ortskern Hagen“ im OT Hagen der Stadt Lage
61 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich „Ortskern Hagen“ vom 09. Februar 2012

Alte Hansestadt Lemgo

- 62 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2012
63 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen zur Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“ zum 01.01.2010

Stadt Schieder-Schwalenberg

- 64 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2012
65 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c und §35 Abs. 3,4 und 6 des Melderegistergesetzes NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtsnahmengesetzes – MRRG)

Gemeinde Schlagen

- 66 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlagen für das Haushaltsjahr 2012

Abwasserwerke Blomberg

- 67 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungswässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Blomberg vom 20.12.2007 vom 10.02.2012

Sparkasse Paderborn - Detmold

- 68 Aufgebote von Sparkassenbüchern
69 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Stadt Bad Salzuflen

- 52 Bebauungsplan Nr. 0617 „Max-Planck Straße / Moddenbach“, Ortsteil Holzhausen**
- Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss

Beschluss des Rates der Stadt Bad Salzuflen vom 08.02.2012

Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen

Über die während der erneuten Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0617 „Max-Planck Straße/Moddenbach“, Ortsteil Holzhausen vorgebrachten Stellungnahmen wird gemäß den in der Anlage enthaltenen Beschlussvorschlägen entschieden.

Über die während der frühzeitigen Behörden – und Öffentlichkeitsbeteiligung und der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen wird gemäß den in den Anlagen enthaltenen Beschlussvorschlägen abschließend durch den Rat der Stadt entschieden.

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan Nr. 0617 "Max-Planck Straße / Moddenbach", Ortsteil Holzhausen in der Fassung vom 09.01.2012 wird gemäß der §§ 2 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 09.01.2012 wird ebenfalls beschlossen.

Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 0617 "Max-Planck Straße/Moddenbach", Ortsteil Holzhausen tritt der Bebauungsplan Nr. 0607 „Gewerbegebiet Sylbach“, Ortsteil Holzhausen, soweit er von dem neuen Bebauungsplan überlagert wird, teilweise außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 BauGB wird der vorstehende Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang des Bebauungsplanes Nr. 0617 „Max-Planck Straße/Moddenbach“, Ortsteil Holzhausen sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 0617 „Max-Planck Straße/Moddenbach“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 0617 „Max-Planck Straße/Moddenbach“ wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im **Fachdienst Stadtplanung und Umwelt im Rathaus der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.2**, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Salzuflen beantragt.

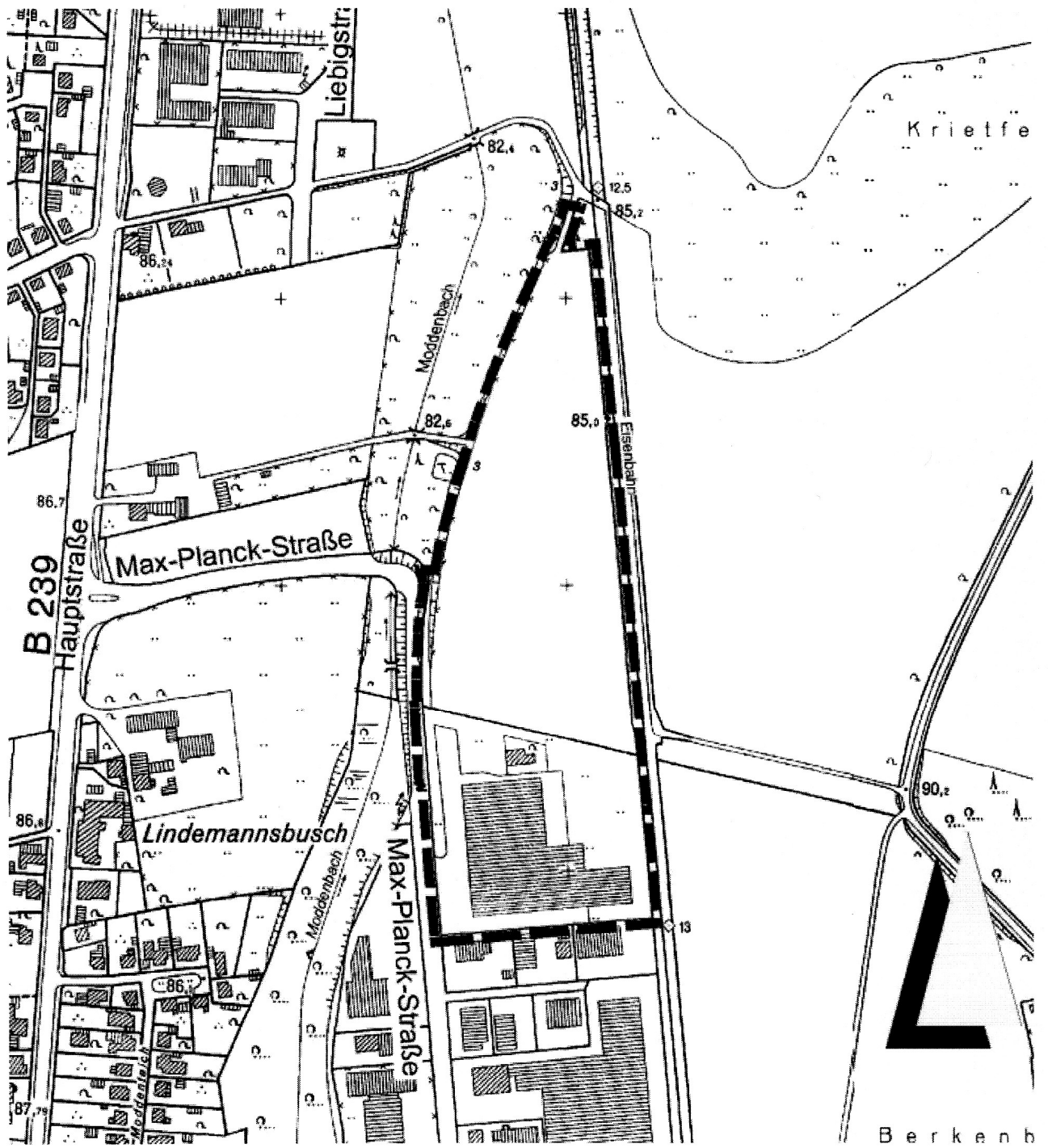
3. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen eine Satzung nach Ablauf **eines** Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 10.02.2012
Der Bürgermeister

Dr. Honsdorf

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012



Stadt Detmold

53 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 03.02.2012

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) wird von der Stadt Detmold als örtlicher Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Detmold vom 02. Februar 2012 für das Gebiet der Stadt Detmold folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, 01. April 2012 und am Sonntag, 07. Oktober 2012 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold geöffnet sein in dem durch folgende Straßenzüge umgrenzten Bezirk einschl. beider Seiten der Straßen Leopoldstraße – Behringstraße – Wotanstraße – Paulinenstraße – Hornsche Straße jeweils bis zu den Kreuzungen und Einmündungen, an denen die genannten Straßen aufeinander stossen.

§ 2

Am Sonntag, 04. März 2012 und am Sonntag, 04. November 2012 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr Verkaufsstellen in Detmold in dem Straßenbezirk beidseitig der Straßenzüge Charles-Lindbergh-Ring, Anne-Frank-Straße und der Richthofenstraße (Hausnummern 9 bis 105) geöffnet sein.

§ 3

Am Sonntag, 16. Dezember 2012 dürfen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr die Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet Detmold geöffnet sein.

§ 4

Die Verordnung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Detmold, 03.02.2012

Der Bürgermeister
Heller

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 03.02.2012

Der Bürgermeister
Heller

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

54 Versteigerung von Fundsachen

Die gefundenen und vom Eigentümer nicht abgeholt Fundgegenstände werden

am Samstag, 24.03.2012
ab 09.00 Uhr

in der Bürgerberatung der Stadt Detmold, Grabenstr. 1 meistbietend öffentlich versteigert.

Anschließend findet im Innenhof des Verwaltungsgebäudes die Versteigerung der Fundfahräder statt.

Die Versteigerungsgegenstände wurden mehr als 6 Monate im Fundbüro aufbewahrt. Die Finder werden hiermit aufgefordert -soweit noch nicht geschehen- bis zum 12.03.2012 Ihre Rechte aus Fundmeldungen geltend zu machen.

STADT DETMOLD
Der Bürgermeister
Heller

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

55 Erneute Schlussbekanntmachung zur Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i.V.m. Nr. 3 BauGB

21-07 „Silberweg“, 2. Neuaufstellung
Ortsteil: Pivitsheide V.H. und V.L.
Satzungsgebiet: Sängeweg, Silberweg und Bielefelder Straße 435 - 465

Inkrafttreten der Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB

21-07 „Silberweg“, 2. Neuaufstellung
Ortsteil: Pivitsheide V.H. und V.L.
Satzungsgebiet: Sängeweg, Silberweg und Bielefelder Straße 435 – 465

Die o. g. Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am **24.11.2011** gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Planunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 i. V. m. § 214 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung die Satzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB

21-07 „Silberweg“, 2. Neuaufstellung

Ortsteil: Pivitsheide V.H. und V.L.
Satzungsgebiet: Sängeweg, Silberweg und Bielefelder Straße 435 – 465

mit Rückwirkung zum **13.12.2011** erneut in Kraft gesetzt.

Die Satzung wird mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, I. Etage, Hintergebäude, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 10.02.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

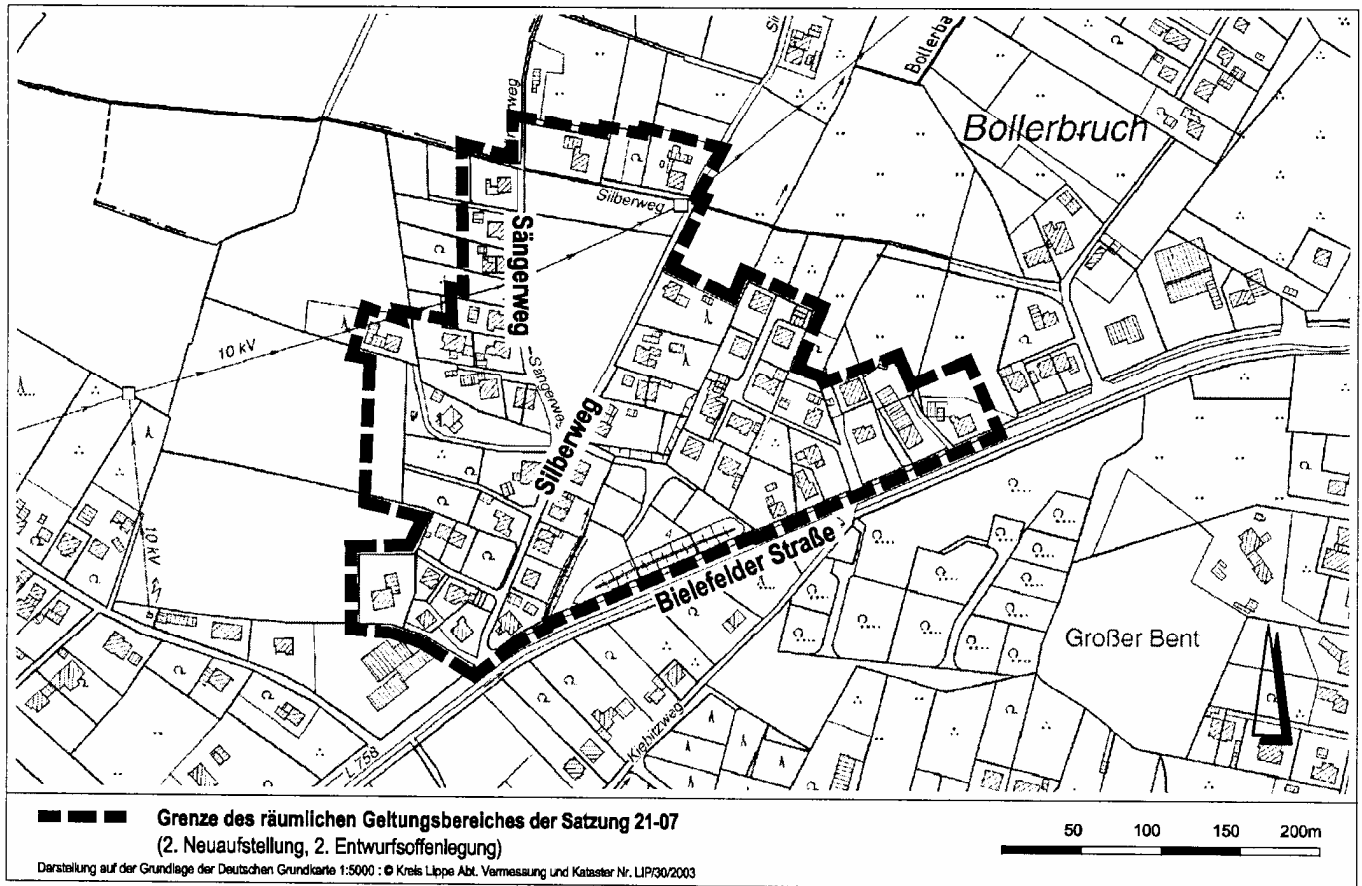
gez. Heller

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Satzung Nr. 21-07 „Silberweg“, 2. Neuaufstellung

Ortsteil: Pivitsheide V.H. und V.L.

Satzungsgebiet: Sängeweg, Silberweg und Bielefelder Straße 435 - 465



56 Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 17-21 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“, Aufstellung, Ortsteil: Heiligenkirchen, Plangebiet: zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L937)

Der o. g. vorhabenbezogene Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 02.02.2012 gem. § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen worden.

Lage und Umfang des betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Für die genaue Abgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches wird mit Vollzug dieser Bekanntmachung der

**vorhabenbezogene Bebauungsplan
17-21 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“, Aufstellung
Ortsteil: Heiligenkirchen
Plangebiet: zwischen Denkmalstraße und
Grundschule, westlich der
Paderborner Straße (L 937)**

rechtsverbindlich.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird mit der Begründung im Fachbereich 6, Stadtentwicklung, der Stadt Detmold, Ferdinand-Brune-Haus, Hintergebäude, Rosental 21, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sowie nach § 214 Abs. 2a des BauGB beachtliche Fehler unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Detmold geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

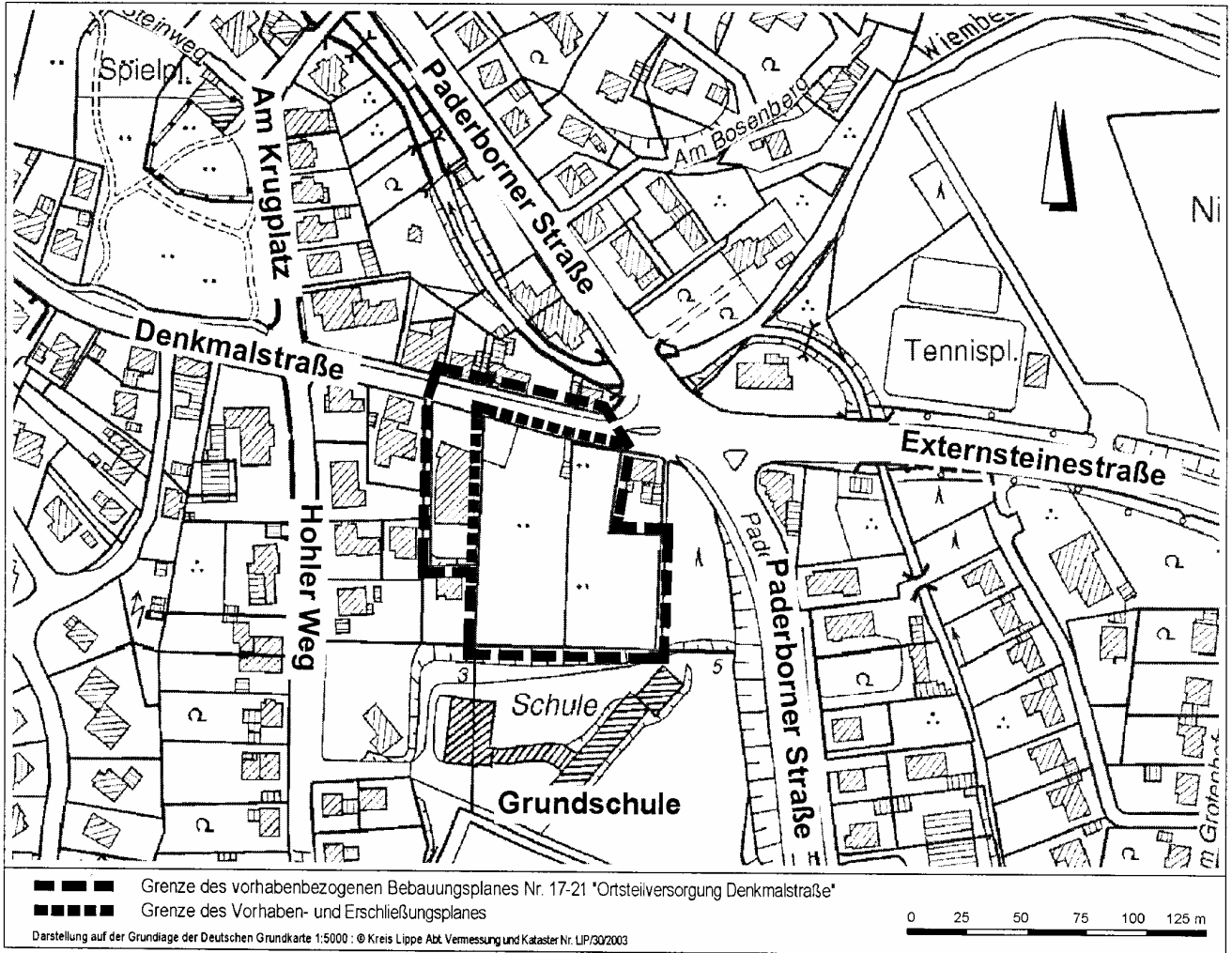
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Detmold vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, 15.02.2012

Stadt Detmold
Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Bebauungsplan 17-21 „Ortsteilversorgung Denkmalstraße“, Aufstellung
Ortsteil: Heiligenkirchen
Plangebiet: zwischen Denkmalstraße und Grundschule, westlich der Paderborner Straße (L 937)



Stadt Horn – Bad Meinberg

57 **Bebauungsplan L 12 „Im Unteren Dorfe“ im Stt. Leopoldstal; Aufstellungsbeschluss; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seinen Sitzungen vom 07.12.2011 und 15.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes L 12 „Im Unteren Dorfe“ im Stt. Leopoldstal beschlossen.
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

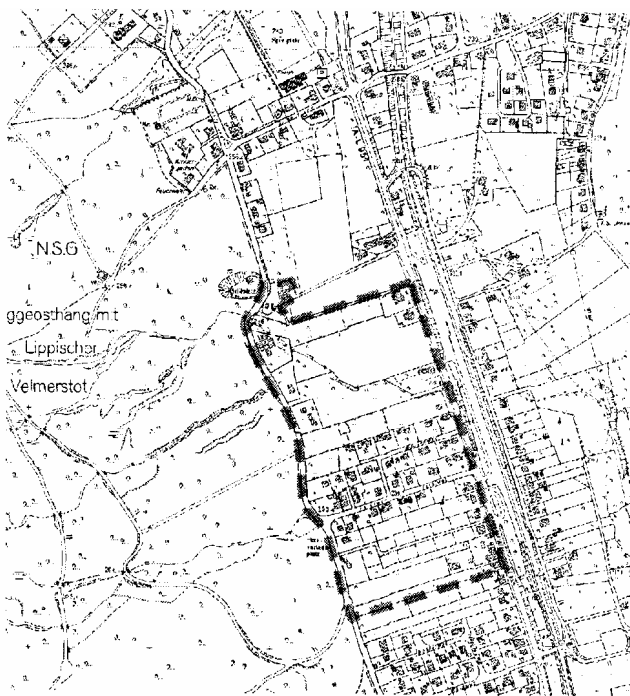
Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in der Zeit vom 06.03.2012 bis 05.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (unter Tel. 05234-201-271) beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Horn-Bad Meinberg, den 16.02.2012

gez.

Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012



Ubersichtsplan (ohne Maßstab) zum geplanten

**Bebauungsplan L 12 „Im Unteren Dorfe“
im Stt. Leopoldstal**

58 **Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“ im Stt. Bad Meinberg, Aufstellungsbeschluss, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seinen Sitzungen vom 14.09.2011 und 15.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 25 „Blomberger Straße“ im Stt. Bad Meinberg beschlossen.
Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

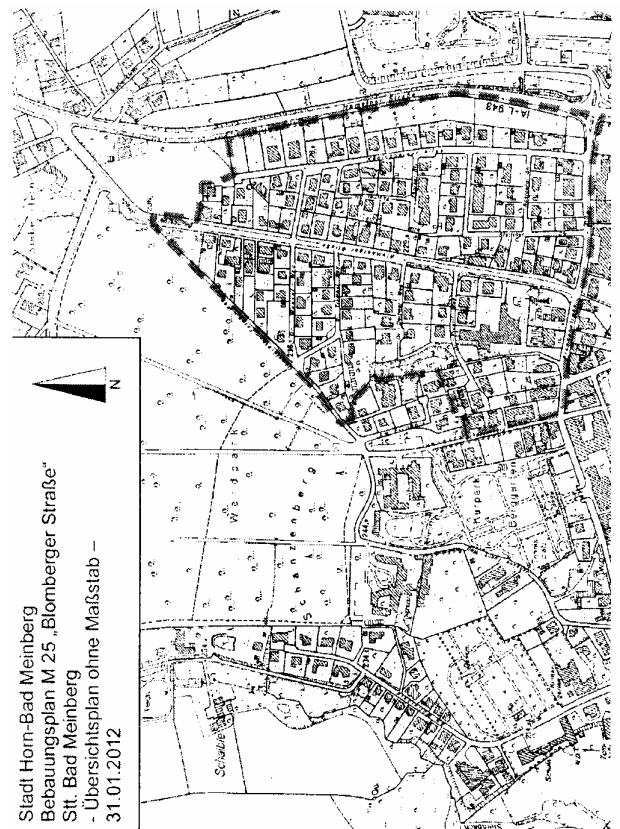
Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in der Zeit vom 06.03.2012 bis 05.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (unter Tel. 05234-201-271) beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Horn-Bad Meinberg, den 16.02.2012

gez.

Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012



Stadt Horn-Bad Meinberg
Bebauungsplan M 25 „Blomberger Straße“
Stt. Bad Meinberg
- Übersichtsplan ohne Maßstab -
31.01.2012

**59 Bebauungsplan M 28 „Flammenkamps Berg“
im Stt. Bad Meinberg, Aufstellungsbeschluss,
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Liegenschaften des Rates der Stadt Horn-Bad Meinberg hat in seinen Sitzungen vom 14.09.2011 und 15.02.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes M 28 „Flammenkamps Berg“ im Stt. Bad Meinberg beschlossen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgend mit abgedrucktem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

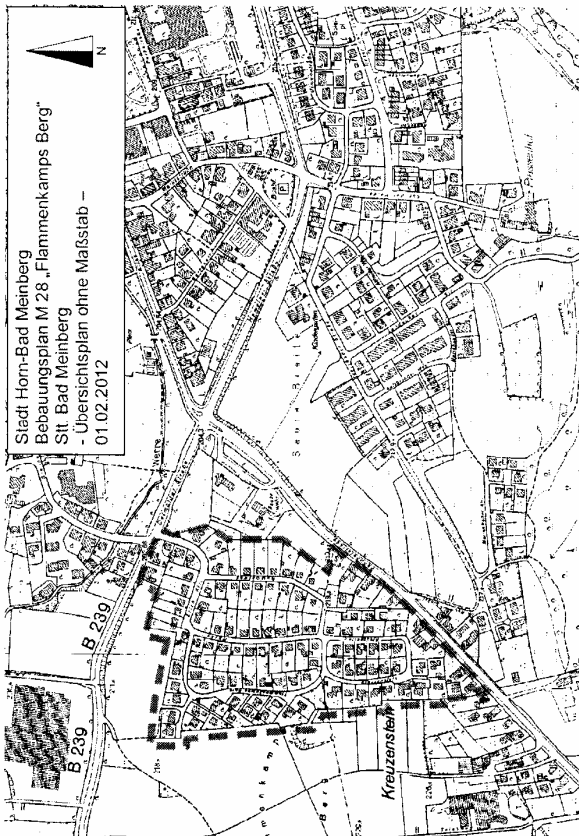
Gem. § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungsmöglichkeiten, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Die öffentliche Unterrichtung über die Planung erfolgt in der Zeit vom 06.03.2012 bis 05.04.2012 während der allgemeinen Öffnungszeiten bzw. nach Vereinbarung (unter Tel. 05234-201-271) beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg, Marktplatz 2, 2. OG, wobei gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist.

Horn-Bad Meinberg, den 16.02.2012

gez.

Block
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012



Stadt Lage

60 Bebauungsplan G 95 „Ortskern Hagen“ im OT Hagen der Stadt Lage

hier: Aufstellungsbeschluss vom 21.12.2011

Räumlicher Geltungsbereich: s. Planausschnitt

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans G 95 „Ortskern Hagen“ im OT Hagen der Stadt Lage im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, jedoch mit Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie eingegrenzt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den ausliegenden Planunterlagen vorgenommenen Grenz- eintragungen verbindlich.

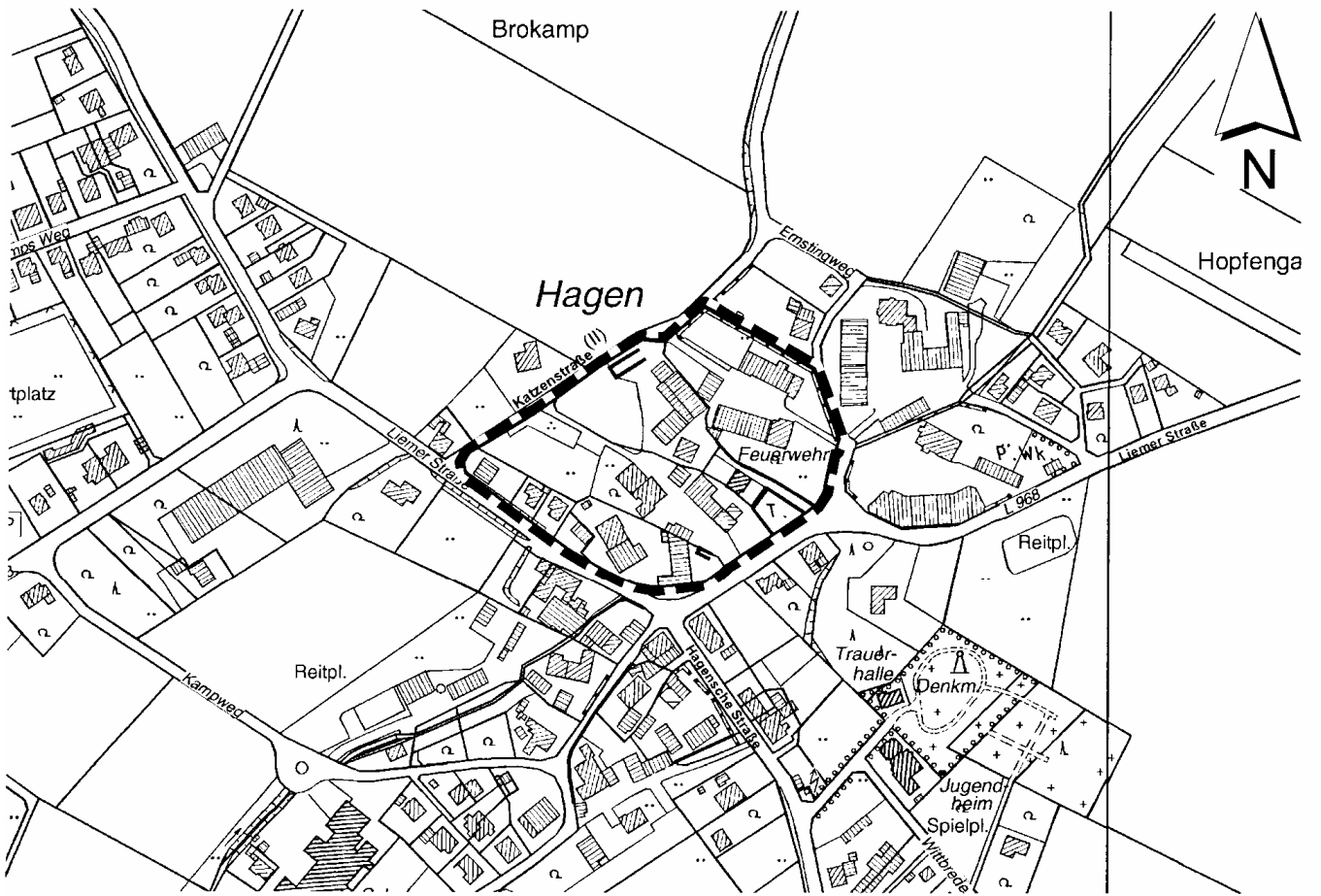
Lage, den 9. Februar 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Bebauungsplan G 95 „Ortskern Hagen“ der Stadt Lage



61 Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich „Ortskern Hagen“ vom 09. Februar 2012

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004 S.2414) in der zz. geltenden Fassung i. V. m. § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994 S. 666) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Stadt Lage hat in seiner Sitzung am 21.12.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 95 „Ortskern Hagen“ beschlossen. Für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird hiermit zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan im Maßstab 1: 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen von der Veränderungssperre regeln sich nach § 14 (2) Baugesetzbuch.

§ 4

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 16 Baugesetzbuch (BauGB) wird die vorstehende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Bereich „Ortskern Hagen“ hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die Anordnung der Veränderungssperre rechtsverbindlich.

Lage und Umfang des in von der Veränderungssperre betroffenen Gebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Lageplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung ist die Grenzeinzeichnung im Flurkartenauszug verbindlich.

Die Satzung mit dem Flurkartenauszug wird vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Lage, Fachteam Planen, Rathaus III, 2. Obergeschoss, Lange Straße 67, 32791 Lage, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die form- und fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 14 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

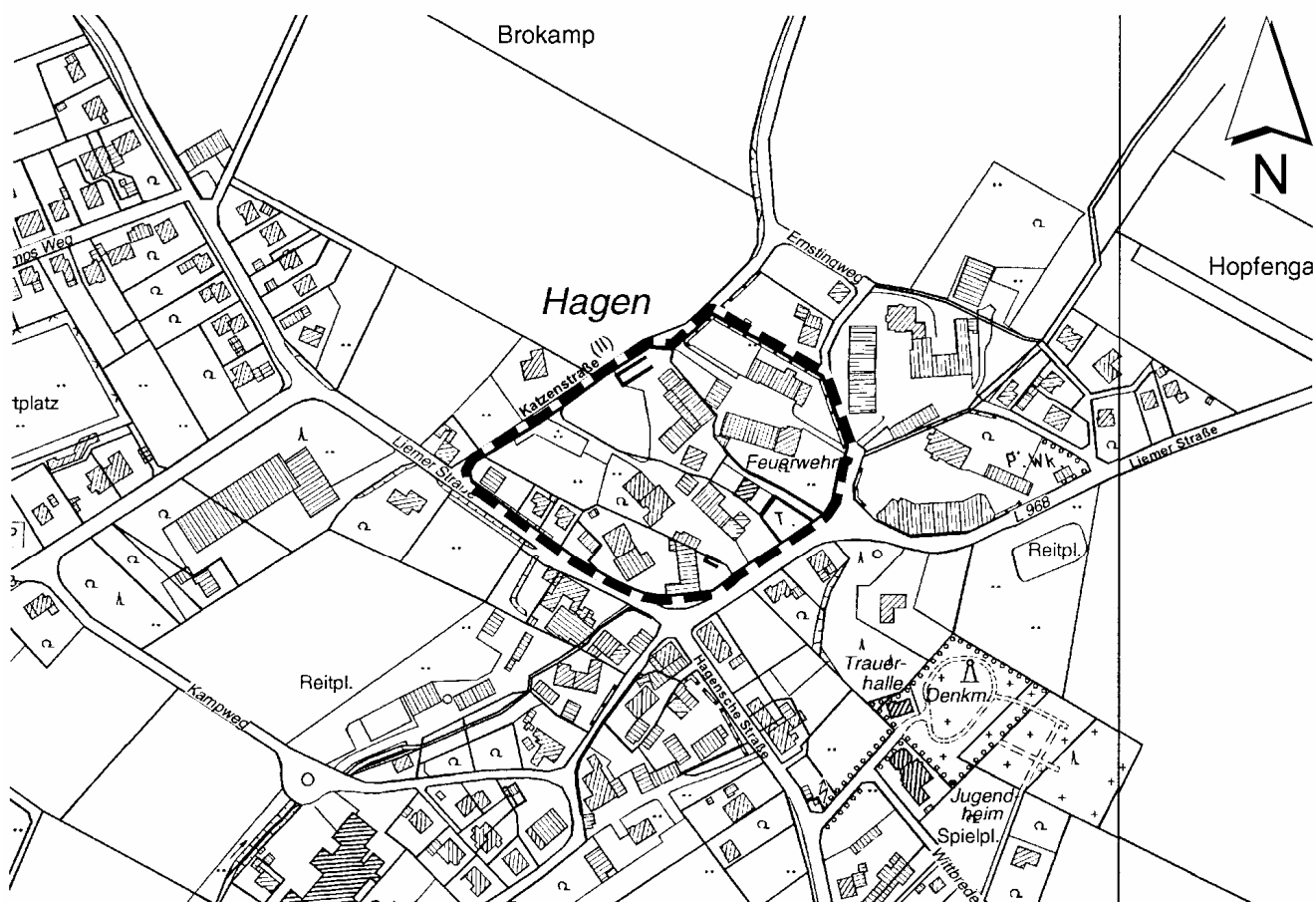
Lage, den 9. Februar 2012

Stadt Lage
Der Bürgermeister

gez. C. Liebrecht

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Veränderungssperre für den Bereich „Ortskern Hagen“



Alte Hansestadt Lemgo

62 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Alten Hansestadt Lemgo für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011, (GV. NRW. S. 270) und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), jeweils in Kraft getreten am 04.06.2011, hat der Rat der Stadt Lemgo mit Beschluss vom 19. Dezember 2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
 Gesamtbetrag der Erträge auf 84.645.489 EUR
 Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 92.951.591 EUR

im **Finanzplan** mit
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 84.629.647 EUR
 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 94.015.767 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** und der Finanzierungstätigkeit auf 2.435.255 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** und der Finanzierungstätigkeit auf 1.709.599 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.306.102 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 230 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 430 v. H.

Die Grundsteuer B beinhaltet auch die Leistungen für Straßenreinigung und Winterdienst.

2. Gewerbesteuer auf 425 v. H.

§ 7 entfällt

§ 8

1. Die im **Stellenplan** mit einem Vermerk "**k. w.**" (künftig wegfallend) oder einem Vermerk "**k. u.**" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und Tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.

2. Stehen Aufwendungen/Auszahlungen **zweckgebundene Erträge/Einzahlungen**, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.

3. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.

§ 9

Bestimmungen über Deckungsvermerke zum Haushaltsplan

Deckungsfähigkeit nach § 21 GemHVO

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden.

In Lemgo werden folgende Budgets gebildet:

1. je Bereich lt. Organigramm der Stadt Lemgo mit Ausnahme der u. g. Sonderbudgets
2. Es werden Sonderbudgets gebildet für:
 - a) die **Personal-** und **Versorgungsaufwendungen/** Auszahlungen (ohne Honorare 5019/7019)
 - b) die Aufwendungen/ Auszahlungen für die **Mieten** an die Gebäudewirtschaft Lemgo (**GWL**)
 - c) die Aufwendungen/ Auszahlungen für die Abrechnungen mit den Städtischen Betrieben Lemgo (**SBL**)

In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Zweckgebundene Mehrerträge können für entsprechende zweckgebundene Mehraufwendungen verwendet werden. Diese Deckungsfähigkeit gilt auch für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Von der Deckungsfähigkeit sind ausgenommen:

- Aufwands- und Auszahlungskonten, die als begünstigtes Konto zu einem zweckgebundenen Ertrag und einer zweckgebundenen Einzahlung gehören.
- die Verfügungsmittel.

Deckungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen nach § 13 GemHVO

Sämtliche Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Budgets können mit Genehmigung des Stadtkämmerers gem. § 13 Abs. 2 GemHVO auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der im § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Nach öffentlicher Bekanntgabe im Kreisblatt Lippe vom 25.10.2011 hat der Entwurf der Haushaltssatzung mit allen Anlagen gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), und durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) öffentlich bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme ausgelegt.

In der Bekanntgabe ist darauf hingewiesen worden, dass gegen den Entwurf Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben können.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.01.2012 angezeigt worden. Im Rahmen des Anzeigeverfahrens ist aufgefallen, dass die vom Rat verabschiedete Haushaltssatzung 2012 bei den Auszahlungen für Investitionstätigkeiten einen um 500 € geringeren Betrag ausweist, als im Haushaltsplan 2012 der Stadt Lemgo veranschlagt sind. Dieser offensichtliche Schreibfehler ist in dieser Bekanntmachung korrigiert worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 28.02.2012 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW in der Kämmererei, Papenstraße 7, Zimmer 117, öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse www.lemgo.net verfügbar.

Lemgo, den 10.02.2012

ALTE HANSESTADT LEMGO

Dr.Austermann
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

63 Abschließender Prüfungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) Nordrhein-Westfalen zur Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“ zum 01.01.2010

Der Rat der Stadt Lemgo hat am 20.12.2010 auf Empfehlung des Gemeinsamen Betriebsausschusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen den überarbeiteten Einbringungs- und Ausgliederungsbericht sowie die Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Lemgo zum 01.01.2010 beschlossen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 EigVO NRW ist die Eröffnungsbilanz für den neu errichteten Eigenbetrieb zu prüfen. Die Prüfung obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt.

Mit Schreiben vom 27.12.2011 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) den folgenden abschließenden Prüfungsvermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

„Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW i.V.m. § 9 Abs. 1 EigVO gesetzlicher Prüfer der Eröffnungsbilanz des Betriebes Stadtentwässerung Lemgo. Zur Durchführung der Eröffnungsbilanzprüfung zum 01.01.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.03.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben die Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“ zum 01.01.2010 geprüft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Betrieb hat das Wahlrecht gem. § 27 EigVO NW ausgeübt (Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements). Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz abzugeben.

Wir haben die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 9 Abs. 1 Satz 5 EigVO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Eröffnungsbilanzen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in der Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“.

Die GPA NRW hat den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft INTECON GmbH, Niederlassung Bad Oeynhausen, ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 27.12.2011

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag

Matthias Mittel

Vorstehender Prüfungsvermerk wird hiermit gemäß § 3 (5) der Durchführungsverordnung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Lemgo“ wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2010 zur Einsichtnahme bei der Alten Hansestadt Lemgo, Zeughaus, Zimmer 117, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Lemgo, den 06.02.2012

STRAßEN UND ENTWÄSSERUNG LEMGO

Gröne
Betriebsleiter

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg

64 Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2012

Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schieder-Schwalenberg für das Haushaltsjahr 2012 mit Anlagen ab dem 27.02.2012 während der Dienststunden (montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr) im Rat- und Bürgerhaus, Domäne 3, Zimmer 22 bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen können Einwohner und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind zu richten an:

Bürgermeister der Stadt Schieder-Schwalenberg
Fachbereich 1 – Finanzen und Organisation
Domäne 3
32816 Schieder-Schwalenberg

Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schieder-Schwalenberg, den 21.02.2012

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

65 Hinweis auf das Widerspruchsrecht und auf das Erfordernis der Einwilligung gegen bzw. für die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c und §35 Abs. 3,4 und 6 des Meldegesetzes NRW – MG NRW, sowie § 18 Abs. 7 des Melderechtstahmengesetzes – MRRG)

Gemäß § 34 Abs. 1a, 1b und 1c und § 35 Abs. 1 bis 4 und 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NRW - MG NRW) vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S 386), sowie gemäß § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) vom 16. September 2008 (BGBl. I S. 1886) in den zzt. gültigen Fassungen sind folgende Datenübermittlungen durch die Stadt Schieder-Schwalenberg als Meldebehörde zulässig:

- I. Datenübermittlung über das Internet (§ 34 Abs. 1a, 1b und 1c MG NRW)
Die Meldebehörde darf Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften (einfache Melderegisterauskunft) einzelner bestimmter Einwohner oder einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen.
- II. Datenübermittlung an Parteien u.a. (§ 35 Abs. 1 MG NRW)
Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.
- III. Datenübermittlung bei Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NRW)
Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden Auskünfte nach Maßgabe des § 35 Abs. 1 MG NRW an Antragsteller und Parteien erteilen.
- IV. Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NRW)
Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG NRW genannten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.
- V. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NRW)
Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
 1. Vor- und Familiennamen
 2. Doktorgrad und
 3. Anschriften
 sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung (§ 58 Abs. 1 WPfG)
Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften dürfen dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, übermittelt werden:
Familiennamen, Vorname und gegenwärtige Anschrift.

Der Weitergabe der unter **Ziffer I bis III und VI** genannten Daten kann der Betroffene widersprechen (§ 34 Abs. 1b und § 35 Abs. 6 Satz 1 MG NRW und § 18 Abs. 7 MRRG).

Auf dieses Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin.

Das Widerspruchsrecht bezüglich der Datenweitergabe nach § 34 Abs. 1a, 1b und 1c sowie nach § 35 Abs. 1 und 2 MG NRW steht den Betroffenen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres zu; sie bedürfen hierzu nicht der Einwilligung oder Genehmigung von Personen, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung befugt sind.

Die Weitergabe der unter Ziffer IV und V genannten Daten ist nur dann zulässig, wenn zuvor der Betroffene schriftlich eingewilligt hat.

Auf das Erfordernis der Einwilligung weise ich hiermit hin.

Die Einwilligung zur Datenübermittlung über Alters- und Ehejubiläen kann auch eine Verbreitung dieser Daten über das Internet zur Folge haben.

Der Widerspruch gegen bzw. die Einwilligung zur vorgenannten Datenübermittlung ist an den Bürgermeister, Fachbereich 3 -Ordnung und Soziales-, Domäne 3, 32816 Schieder-Schwalenberg, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde der Stadt Schieder-Schwalenberg, Im Kurpark 2 (Zimmer 1), Schieder, einzulegen bzw. zu erteilen. Vordrucke für die verschiedenen Widerspruchs- und Einwilligungsrechte sind bei der Meldebehörde erhältlich.

Es ist zu beachten, dass die genannten Auskünfte bereits vor dem jeweiligen Ereignis (ca. 6 Monate vor einer Wahl, ca. 3 Monate vor einem Jubiläum, ca. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches) erteilt werden dürfen.

Bei Volksbegehren dürfen die Auskünfte vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Für Bürgerentscheide gilt dies vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schieder-Schwalenberg, den 26. Januar 2012

Stadt Schieder-Schwalenberg
Der Bürgermeister

Gert Klaus

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Gemeinde Schlangen

66 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schlangen für das Haushaltsjahr 2012 mit Haushaltsplan und Anlagen vom **27. Februar 2012** bis zum Abschluss des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Rathaus Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 14, 33189 Schlangen, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schlangen, Kirchplatz 6, Zimmer 14, 33189 Schlangen, erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schlangen, den 07. Februar 2012

Gemeinde Schlangen
Der Bürgermeister

Ulrich Knorr

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Abwasserwerke Blomberg

67 Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Blomberg vom 20.12.2007 vom 10.02.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg in seiner Sitzung am 09. Februar 2012 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Blomberg vom 20.12.2007 beschlossen:

Artikel I

Der § 11 der vg. Satzung erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) Anfahrtspauschale pro Kleinkläranlage oder abflusslose Grube | 32,13 € |
| b) Je cbm abgefahrenen Grubeninhalts | 41,58 € |
| c) Für das Auslegen, Vorhalten und Aufnehmen des Saugschlauches von mehr als 20 m zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen für jedes weitere verlegte 3-Meterstück Saugschlauch zusätzlich | 2,38 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Stadt Blomberg vom 20.12.2007

vom 10. Februar 2012

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 10. Februar 2012

(Geise)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Sparkasse Paderborn-Detmold

68 Aufgebote von Sparkassenbüchern

Das Aufgebot der in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

306.357.674	342.131.752	342.230.406
-------------	-------------	-------------

unserer Sparkasse ist beantragt worden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 11. Mai 2012

im Gebäude der Sparkasse Paderborn-Detmold in Detmold, Paulinenstr. 34, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte geltend zu machen und die Sparkassenbücher vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 erfolgen wird.

Detmold, den 31. Januar 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

69 Kraftloserklärung von in Verlust geratenen Sparkassenbüchern

Da sich aufgrund unserer Aufgebote vom 28. Oktober 2011 bis zum Aufgebotstermin am 10. Februar 2012 niemand gemeldet hat, werden die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr.

331.017.004	333.020.717	340.123.389
341.734.721	342.122.835	385.014.956

unserer Sparkasse, gemäß §16 Abs. 2 Ziffer 6 der Verordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen (SpkVO) NW vom 15. Dezember 1995 hiermit für kraftlos erklärt.

Detmold, den 13. Februar 2012

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 27.02.2012

Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 16. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.